

**Verordnung des EDI
über Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haar-
kontakt sowie über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und
Scherzartikel**

(Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt)

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Departement des Innern
verordnet:*

I

Die Verordnung des EDI vom 23. November 2005¹ über Gegenstände für Human-
kontakt wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

² Sind Gegenstände nach Absatz 1 mit einem Überzug versehen, so muss dieser so
beschaffen sein, dass der Grenzwert bei normaler Verwendung des Gegenstandes
während eines Zeitraums von 2 Jahren nicht überschritten wird. Die Überprüfung
erfolgt nach der in Anhang 1 festgelegten technischen Norm.

Art. 5 Abs. 3 Bst. a

³ Sie dürfen keine der folgenden Stoffe enthalten:

- a. aromatische Amine gemäss Anhang 1a und Azofarbstoffe oder Pigmente,
die durch reduktive Spaltung aromatische Amine bilden; Artikel 21 gilt sinn-
gemäss;

Art. 25 Abs. 1^{bis}, 1^{ter}, 1, 3 und 4

^{1bis} Nicht nachfüllbare Feuerzeuge müssen mit einer Kindersicherung versehen sein.
Als solche gelten Feuerzeuge, die nicht während ihrer gesamten Lebensdauer nach-
füllbar sind.

AS...

¹ SR 817.023.41

^{1ter} Als kindergesichertes Feuerzeug gilt ein Feuerzeug, das so beschaffen ist, dass es unter den üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen von Kindern unter 51 Monaten nicht betätigt werden kann. Diese Verwendungsbedingungen sind durch den erforderlichen Kraftaufwand, die konstruktive Beschaffenheit, den Schutz des vorhandenen Zündmechanismus oder aufgrund der Komplexität oder Ablauffolge in der Handhabung zur Erzeugung der Flamme vorgegeben.

³ Feuerzeuge dürfen nicht hergestellt, eingeführt oder abgegrenzt werden:

- a. in Form von Spielzeugen (Modellauto, Märchen- oder Comic-Figuren usw.) oder ähnlichen Produkten mit Unterhaltungseffekten (Blinken oder Abspielen einer oder mehrerer Melodien);
- b. als Imitation eines flüssigen oder festen Lebensmittels, in typischer Lebensmittelverpackung (als verkleinerte Getränkedose) oder sonstigen Gegenstandes (z.B. Waffe, Uhr, Telefon, Musikinstrument);
- c. als menschliche Figuren oder Teile davon.

⁴ Von Feuerzeugen, die den in Anhang 9 genannten Normen entsprechen, wird vermutet, dass sie die Sicherheitsanforderungen nach den Absätzen 1-3 erfüllen.

II

¹ Die Verordnung erhält einen neuen Anhang 1 gemäss Beilage. Der bisherige Anhang 1 wird Anhang 1a.

² Anhang 9 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Feuerzeuge nach Artikel 25 dürfen noch bis zum 31. Dezember 2008 nach bisherigem Recht an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

IV

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement des Innern:

Pascal Couchepin

Anhang 1
(Art. 2 Abs. 2)

Technische Normen für mit einem Überzug versehene Gegenstände, die Nickel² abgeben

Nummer	Titel	Fundstelle EG-Amtsblatt
SN EN 12472:2005	Simulierte Abrieb- und Korrosionsprüfung zum Nachweis der Nickelabgabe von mit Auflagen versehenen Gegenständen	2007/C 60/02

² Die Texte dieser Normen können beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; Telefon: 052 224 54 54, Fax: 052 224 54 74; www.snv.ch, bezogen werden. Bezugsquelle für elektrotechnische Normen: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein (SEV), Normen- und Drucksachenverkauf, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf; Telefon: 044 956 11 65/66, Telefax: 044 956 11 68; www.electrosuisse.ch.

Anhang 9
(Art. 25 Abs. 4)

Technische Normen für Feuerzeuge³

Nummer	Titel	Fundstelle EG-Amtsblatt
SN EN ISO 9994:2002	Feuerzeuge - Festlegungen für die Sicherheit	2004/C 100/04
SN EN 13869:2002	Feuerzeuge - Kindergesicherte Feuerzeuge - Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren	2006/L 198/41

³ Die Texte dieser Normen können beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; Telefon: 052 224 54 54, Fax: 052 224 54 74; www.snv.ch, bezogen werden. Bezugsquelle für elektrotechnische Normen: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein (SEV), Normen- und Drucksachenverkauf, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf; Telefon: 044 956 11 65/66, Telefax: 044 956 11 68; www.electrosuisse.ch.